

Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Oder-Spree

§ 1 Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

§ 2 Leiter und Prüfer

§ 3 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

§ 4 Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

§ 5 Unterrichtsrecht des Rechnungsprüfungsamtes

§ 6 Rechnungsprüfungsausschuss

§ 7 Bekanntmachung

Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Oder-Spree vom 25.10.1994

(Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree in der MOZ Nr. 13 vom 14.02.1995)

Für die Durchführung der in den §§ 111 ff, der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg.) und § 66 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (GVBl. I, Nr. 22 vom 18.10.1993) enthaltenen Bestimmungen wurden durch den Kreistag am 25.10.1994 folgende Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Oder-Spree beschlossen:

§ 1 Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Der Landkreis Oder-Spree unterhält ein Rechnungsprüfungsamt gemäß § 66 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt.
- (3) Der Landrat ist der Dienstvorgesetzte der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.
- (4) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt nur dem Gesetz unterworfen.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.

§ 2 Leiter und Prüfer

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter, den Prüfern und sonstigen Mitarbeitern.
- (2) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden durch den Kreistag bestellt und abberufen
- (3) Der Leiter und die Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennntnisse verfügen bzw. sich diese durch Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen aneignen.
- (4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes regelt die Dienstverteilung und erstellt die jährlichen Prüfungs- und Prüfungszeitpläne.

§ 3 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt übt die Kontrolle über die Haushaltsführung, das Kassen- und Rechnungswesen, die Vermögens- Schuldenverwaltung und die wirtschaftliche Betätigung des Landkreises aus.
- (2) Der Kreistag überträgt dem Rechnungsprüfungsamt auf der Grundlage § 113 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg folgende Aufgaben:
 1. die Prüfung der Jahresrechnung;
 2. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung;
 3. die dauernde Überwachung der Kassen der Kreisverwaltung und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme von Kassenprüfungen;
 4. die Prüfung von Vergaben;
 5. bei Automation im Bereich Haushaltswirtschaft die Prüfung der Programme;
 6. die Prüfung der Finanzvorfälle gem. § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (Verwendung zweckgebundener Zuweisungen und Fördermittel des Bundes und des Landes)
- (3) der Kreistag kann dem Rechnungsprüfungsamt außerdem die nachstehend genannten weiteren Aufgaben übertragen:
 1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände
 2. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit;
 3. die Prüfung jeder Anordnung vor ihrer Zuleitung an die Kasse (Visakontrolle im Einzelfall)
 4. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, die Prüfung der Betätigung des Landkreises als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Kassen- Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich der Landkreis eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Kredites oder sonst vorbehalten hat;
 5. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen bei kreiseigenen Baumaßnahmen;
 6. die technisch-wirtschaftliche Prüfung des Vorentwurfs mit Kostenvoranschlägen etc. bei Baumaßnahmen (zur Veranschlagung im Haushaltsplan);
 7. die gutachterliche Stellungnahme zu Verträgen, die besondere wirtschaftliche Bedeutung haben, vor Vertragsabschluss);
 8. das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wichtige Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es vor der Entscheidung gutachterlich Stellung nehmen kann. Insbesondere gilt dies bei Änderungen, Einrichtungen oder Auflösungen von Sonderkassen, Zahl- und Geldannahmestellen, Handvorschüssen und sonstigen Kassengeschäften, ferner auch bei Umstellungen auf technikerunterstützte Informationsverarbeitung sowie wichtigen Veränderungen in diesem Bereich.
- (4) Der Umfang der Visakontrolle und der Vorprüfung von Vergaben wird vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Der Landrat, der Kreiskämmerer, die Kreiskasse und die von der Festlegung betroffenen Dienststellen sind hierüber rechtzeitig zu informieren.

- (5) Wenn dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.
- (6) Der Kreistag kann den Rechnungsprüfungsamt weitere Prüfaufträge erteilen.
- (7) Der Landrat kann innerhalb seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Kreistag das Rechnungsprüfungsamt mit Prüfungen beauftragen.
- (7a) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben dem Rechnungsprüfungsamt Prüfaufgaben erteilen.
- (8) Durch die mit Beschluss des Kreistages oder durch besonderen Aufgaben des Landrates übergebenen Prüfungsaufgaben darf die pflichtige Auftragserfüllung des Rechnungsprüfungsamtes nicht gefährdet werden.
- (9) Die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes im Bereich der Gemeindeprüfung – überörtliche Prüfung – erfolgt entsprechend § 116 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg
Die Prüfung erstreckt sich im Sinne des § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg darauf, ob
 1. die Gesetze und die zur Erfüllung von Aufgaben ergangenen Weisungen (gemäß § 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg) eingehalten sind;
 2. die zweckgebundenen Staatszuweisungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind;
 3. die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden.
- (10) Zur Regelung der Aufgabendurchführung des Rechnungsprüfungsamtes erlässt der Kreistag eine Dienstanweisung.
- (11) Das Rechnungsprüfungsamt legt Berichte über die Prüfung der Jahresrechnung und andere wichtige Berichte über Prüfungen, die es im Auftrag des Kreistages, des Landrates oder des Rechnungsprüfungsausschusses durchgeführt hat, dem Kreistag, dem Landrat und dem Rechnungsprüfungsausschuss vor.

§ 4 Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt ist die Durchführung der ihm gestellten Aufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, jede für die Prüfung notwendige Auskunft zu fordern. Insbesondere sind Akten, Schriftstücke, Bücher und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen oder einzusehen.
Insbesondere sind dem Rechnungsprüfungsamt alle Unterlagen für Bauvorhaben, Instandsetzungsarbeiten u.ä. Maßnahmen vor Auftragserteilung zur technischen-wirtschaftlichen Prüfung vorzulegen, ferner zur Prüfung von Vergaben von Architekten- und Ingenieurleistungen auch die vorbereiteten Verträge.
- (3) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind berechtigt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen und Veranstaltungen zu besuchen.
Sie haben im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben Zutritt zu allen Räumen und können die Öffnung von Behältern verlangen
Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt nach pflichtgemäßen Ermessen, ob und ggf. inwieweit Räume, Gegenstände und Unterlagen sichergestellt werden können.

- (4) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes weisen sich durch Dienstaussweis aus.
- (5) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes können an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilnehmen, wenn diese für die Wahrnehmung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes dienlich erscheint.
- (6) Werden Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den Landrat und den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterrichten.
- (7) Zu den Berichten und Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes ist fristgerecht Stellung zu nehmen.

§ 5 Unterrichtsrecht des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen erlassen, geändert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigen, wie z.B. Dienstanweisungen, Lohntarife, Gebührenordnungen und dgl..
- (2) Weiterhin sind dem Rechnungsprüfungsamt die Einladungen (mit Tagesordnung, Vorlagen, Beratungsunterlagen) sowie die Niederschriften für alle Sitzungen des Kreistages und Niederschriften aller Ausschüsse zuzuleiten.
- (3) Darüber hinaus sind dem Rechnungsprüfungsamt weitere nachstehende Unterlagen zu übersenden:
 1. Unterschriftsproben aller Bediensteten, die verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigt sind;
 2. Prüfungsberichte, -vermerke u.a. anderer Prüfungsinstanzen (Bundes- bzw. Landesrechnungshof, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer...);
 3. Zwischenberichte und Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäfts- und Prüfungsberichte wirtschaftlicher Unternehmen und öffentlicher Einrichtungen des Kreises, von Beteiligungsgesellschaften sind die gleichen Unterlagen dem Rechnungsprüfungsamt zugänglich zu machen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist von dem betreffenden Amt bzw. der betreffenden Einrichtung unverzüglich über alle festgestellten oder vermuteten Unregelmäßigkeiten unter Darlegung des konkreten Sachverhalts zu unterrichten. Das gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Einbruch etc. sowie Kassenfehlbeträge.
- (5) Bei überörtlichen Prüfungen werden die wichtigen Prüfungsberichte dem Landrat, dem Amtsdirektor und dem Bürgermeister vorgelegt. Der Bereich der Kommunalaufsicht wird im Bedarfsfall informiert und zur weiteren Veranlassung von Maßnahmen zur Durchsetzung von Ordnung und Gesetzlichkeit aufgefordert.
- (6) Berichte mit Beanstandungen von erheblicher finanzieller Bedeutung oder solche, die grundsätzlich Mängel im Verwaltungshandel aufzeigen, sind wichtige Berichte im Sinne des Absatzes (5).

§ 6 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach § 115 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg.
Er hat insbesondere die Prüfungsberichte zu beraten und über die Prüfung der Jahresrechnung, die Abnahme und Entlastung einen Beschlusssentwurf für den Kreisausschuss und den Kreistag vorzulegen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich bei der Prüfung der Jahresrechnung des Rechnungsprüfungsamtes.
Dieses prüft für den Rechnungsprüfungsausschuss die Jahresrechnung gemäß § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung zu seinem eigenen machen und ihn zum Schlussbericht erklären.
- (4) Ergeben sich im Schlussbericht, der vom Rechnungsprüfungsamt vorzulegen ist, Abweichungen zwischen den Auffassungen des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes, so ist die abweichende Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unterschrieben.
- (6) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder nach Sitzungsplan.
- (7) Die Tagesordnung für den Rechnungsprüfungsausschuss erstellt der Vorsitzende nach Abstimmung mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes.
Der Rechnungsprüfungsausschuss bestimmt mit der Tagesordnung die Zulassung der Tagesordnungspunkte zum öffentlichen oder nichtöffentlichen Teil der Tagesordnung.
- (8) Der Rechnungsprüfungsausschuss bestimmt einen Schriftführer.
- (9) Die Sitzungsniederschrift wird vom Ausschussvorsitzenden, einem weiteren Ausschussmitglied und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 7 Bekanntmachung

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree“ in Kraft.

Beeskow, den 25.10.1994

Rainer Steffen
Vorsitzender des Kreistages

Dr. Jürgen Schröter
Landrat

Anmerkung: die in der Rechnungsprüfungsordnung verwendeten Funktions- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer